

# Müscheder Blätter

Beiträge zur Heimatgeschichte, März 2000, 20. Folge

## *Vom Schicksal unserer Wege*

"Die Wege sterben aus." Diese, auf den ersten Blick erstaunliche Bemerkung zu einem Landschaftsbild kann doch eigentlich nicht stimmen! Zu keiner Zeit wurden so viele Straßen gebaut wie zu unserer. Und trotzdem: Die Wege sterben aus!

Wege gibt es seit Menschengedenken. Ihre Aufgabe ist die Verbindung zwischen den Menschen. Zunächst waren es Fußpfade, die benötigt wurden. Mit dem Aufkommen von Fuhrwerken wurden dann die Wege breiter. Angepasst an das Gelände, befestigt mit dem Material der Umgebung und begleitet von bunten Wiesen, Büschen und Bäumen schlängelten sie sich an Bachläufen entlang, zwischen Feldern und Häusern hindurch, gleichsam als belebender Teil der Umgebung.

Der Weg selbst lebte. Nicht nur an den Rändern, auch auf dem Weg selbst wuchsen Pflanzen wie Breitwegerrich und Gräser, lebten Käfer und andere Tiere, die hier Nahrung und Unterschlupf fanden. Im nackten Boden legten Sand- und Wegwespen ihre Brutröhren an, und aus den Pfützen holten sich die Schwalben den nassen Lehm zum Bau ihrer Nester.

Die Straße verband die einzelnen Häuser eines Ortes miteinander; die Bank vor dem Haus machte das deutlich. Hier konnte man mit dem Nachbarn reden oder von Durchreisenden Neuigkeiten aus der Welt erfahren.

Mit dem zunehmenden Autoverkehr und der höheren Geschwindigkeit wuchs auch das Bedürfnis nach breiten und geraden Straßen. Durch den technischen Fortschritt, der große Erdbewegungen und lange Brückenbauwerke ermöglichte, konnte dieser Wunsch erfüllt werden. Außerdem ließen sich Asphalt und Betonsteine, die jetzt verwendeten Straßenbeläge, an jeden beliebigen Ort transportieren. Man war beim Straßenbau nicht mehr auf Material der Umgebung angewiesen.

So kam es, dass schon recht bald Straßen auch innerhalb der Ortschaften begradigt, verbreitert und asphaltiert wurden. Was dabei im Wege stand, Bäume oder Gebäude, wurde entfernt, "amputiert", Bachläufe verrohrt und Vertiefungen im Gelände ausgefüllt. Nach Möglichkeit sollte jedem Verkehrsteilnehmer, je nach seiner Fortbewegungsart, ein eigener Bereich auf der Straße zugewiesen werden. Die so ausgebaute Straße verbindet allerdings nicht mehr, sie trennt, weist jeden Menschen in die ihm zugewiesene Bahn. Das Gespräch

*Sie werden seltener, die schönen, alten Wege. Bis auf die Radspuren überwachsen sie Jahr für Jahr und bieten neben ihrer eigentlichen Funktion Lebensraum für Pflanzen und Tiere - wie lange noch? Foto: Josef Keilig*



mit dem Nachbarn über die Straße hinweg entfällt, die Bank vor dem Haus hat ihren Sinn verloren.

Die Müscheder Straßennamen "In der Heimke", "Auf der Ümke", "In der Biche" erinnern an die alten Bachläufe, der "Krakeloh" (Loh=Wäldchen) an die Bäume, die ihn ursprünglich säumten, und der "Steinbrink" (Brink=Hügel) erinnert an den steinigen Berg, der in Richtung Hüsten auf einem kurvenreichen Weg überwunden werden musste. Kann man heute noch erkennen, was den Straßen den Namen gab?

Inzwischen haben verantwortliche Planer die Fehler erkannt. Sie lassen sich leider nicht ungeschehen machen, doch können ihre Auswirkungen, dort wo es möglich ist, abgeschwächt werden. So werden Straßen oft mit finanzieller Unterstützung des Landes zurückgebaut (entsiegelt), neue Wege aus dem natürlichen Material der Umgebung gestaltet und verrohrte Wasserläufe wieder freigelegt. Das ist aber nicht mehr als der berühmte Tropfen auf dem heißen Stein. Unser Leben wird weiterhin vom Auto bestimmt, welches am besten auf breiten und geraden Straßen eingesetzt werden kann. Fußwege, die nicht asphaltiert oder gepflastert sind, passen nicht mehr in die heutige Vorstellungswelt. So ist leider zu befürchten, dass die schönen, natürlichen Wege wirklich bald ausgestorben sind.

## Rückblick 2000

### 1450 - vor 550 Jahren

Gründung der St. Hubertusbruderschaft. Das Datum stützt sich auf ein im 15. Jahrhundert beginnendes Verzeichnis der verstorbenen Hubertusbrüder. Die erste Eintragung betrifft den Tod des Hüstener Pastors "Wilhelm Fretzek" im Jahre 1499.

Mitgliederverzeichnisse zählen zu den wertvollsten Unterlagen älterer Vereine. Inzwischen wurden 14 Mitgliederverzeichnisse der Müscheder St. Hubertusbruderschaft aufgefunden, die zusammengefügt einen nahezu lückenlosen Überblick über die Mitgliederverhältnisse dieser alten Bruderschaft vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in unsere Zeit ermöglichen.

### 1820 - vor 180 Jahren

Nach einer Notiz vom 5. Juli 1820 Jahres wurden als Beitrag für die Teilnahme am Müscheder Bruderschaftsfest (Traktement) 9 Stüber entrichtet. Im Preis enthalten waren die Kosten für das "Bruderschaftsbier" (Freibier), die Festmusik und ein Anteil zur Unterstützung der Armen. An die bedürftigen Festteilnehmer wurden sogenannte "Armenzettel" (Wertmarken) verteilt, für die ihnen ebenfalls Bier ausgeschrieben wurde.

Welchen Stellenwert das Bruderschaftsfest im Jahreskalender des Dorfes einnahm, zeigen die Lohnverein-



Asphaltiert bis an die Hauswände. Überall können wir hinfahren, doch lohnt es sich noch hinzusehen? Foto: Heinz Fricke

barungen zwischen den Bauern und ihren Knechten. Der Festbeitrag war oft ein fest vereinbarter Teil des Jahreslohns (Winkop), der von den Bauern einige Tage vor dem Fest direkt an den Gemeindevorsteher, der in Müschede zu dieser Zeit für die Organisation des Festes zuständig war, entrichtet wurde. Um 1820 war Joseph Stute als "Vorsteher" verantwortlich. Sein "Gut" lag an der Kronenstraße, im Bereich der heutigen Häuser Becker, Wortmann und Kuhnert.

### 1825 - vor 175 Jahren

10. November. Friedrich Klemens Freiherr von Ledebur-Wicheln wurde in Paderborn zum Bischof gewählt.

Obwohl von Ledebur-Wicheln in Paderborn weitgehend unbekannt war, kam seine Wahl nicht überraschend, denn

Titelseite eines der älteren Bruderschaftsverzeichnisse aus dem Jahr 1729 (verkleinert)





*Bischof Friedrich Klemens von Ledebur Wicheln.*

er war dem Domkapitel vom preußischen Wahlkommissar unter Androhung der Gehaltssperre als einziger Kandidat aufgenötigt worden. Zu den Absonderlichkeiten dieser Wahl gehörte zudem, dass von Ledebur-Wicheln, obgleich Generalvikar in Hildesheim, nur Subdiakon war. Erst nach der päpstlichen Bestätigung im Juli 1826 empfing er zunächst die Priesterweihe und am 28. Oktober des selben Jahres durch Richard Dammers die Bischofsweihe. Bischof Friedrich Klemens Freiherr von Ledebur-Wicheln wurde am 21. Oktober 1770 in Ostinghausen bei Soest geboren, er starb am 30. August 1841 in Paderborn. Das Erzbischöfliche Waisenhaus in Paderborn hält Ledebur-Wichelns Namen als den seines besonderen Wohltäters bis in die Gegenwart wach.

### *1850 - vor 150 Jahren*

Neugründung der St. Hubertusbruderschaft (s. Beitrag).

### *1870 - vor 130 Jahre*

Das Generalvikariat in Paderborn legte am 1. Juni einen ersten Plan zum Neubau einer Kapelle vor. Bereits ein Jahr später wurde sie - die sog. alte Kirche - eingeweiht. Die Urkunde trägt das Datum: 1871, 10. September.

Der Arnsberger Justizrat Seissenschmidt verfasst den bekannten und oft abgedruckten Aufsatz: "Die Hubertusbruderschaft und der Pfeffer-Tanz zu Müschede". Der

Beitrag erschien erstmalig in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens im Jahre 1871.

### *1900 - vor 100 Jahren*

Nach zweijähriger Bauzeit erfolgte die erste Fahrt der Röhrtalbahn von Neheim über Müschede nach Sundern.

Die Bruderschaft stiftete eine neue Orgel. Sie wurde von der Firma Stockmann in Werl gebaut.

### *1950 - vor 50 Jahren*

Gründung der Müscheder Kolpingsfamilie unter Vikar Caspar Willeke im Saale Franz Voß. Erster Senior wurde Alfons Jäger. Vikar Willeke hat zu diesem Anlass im Protokollbuch der Kirchengemeinde Folgendes festgehalten: "Am 30. April konstituierte sich die ältere Gruppe der Jungmänner mit Billigung und Begrüßung des Deutschen Kolpingwerkes in Köln zur Kolpingsfamilie in Müschede. Die Jungmänner erhielten nach der Generalkommunion durch den Vikar das Familienbuch überreicht. Durch Handschlag wurden sie zur Treue gegenüber dem Geiste und Werke Vater Kolpings verpflichtet. Zum Senior wurde Alfons Jäger gewählt. Möge das zarte Reis gedeihen und von unten herauf Jahrgang um Jahrgang der männlichen Jugend erfassen, damit die Kolpingsfamilie Müschede die Männer der Gemeinde noch intensiver forme zu männlichen Christen, echten Vätern und tüchtigen Bürgern."

Vikar Caspar Willeke (1946-1950) verließ Müschede, für ihn kam Vikar Hubert Watolla (1950-1954).

*Heinrich Schlinkmann*

*Gründungsversammlung der Kolpingsfamilie am 30. April 1950. Foto Alfons Danne.*

*Von links unten, 1. Reihe: Hubert Schlinkmann, Alfons Jäger, Theo H. Fabri. 2. Reihe: Alois Schmitz, Franz Bunsen, Franz Michel, Georg Padberg. 3. Reihe: Raimund Aufmkolk, Alfons Welschoff, Günter Stücken, Rudi Schröder, Heinz Schmitz. 4. Reihe: Josef Kosik, Willi Schmitz, Norbert Michel, Albert Hoffmann, Alfons Danne. 5. Reihe: Gisbert Känzler, Friedhelm Heimann, Werner Kosik.*



## *Auflösung und Neugründung der Müscheder St. Hubertusbruderschaft im Jahre 1826 bzw. 1850*

*Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt einer umfangreichen Akte zur Auflösung und Neugründung der Hubertusbruderschaft zu Müschede in den Jahren 1826 bzw. 1850 wiedergegeben. Die Auswertung ist ein Beitrag der Redaktionsrunde zum diesjährigen Jubiläum der St. Hubertus-Schützenbruderschaft.*

Die Aufhebung der Bruderschaft im Jahre 1826 war über die Köpfe der Hubertusbrüder hinweg ohne deren Einverständnis angeordnet worden. Ebenso rücksichtslos verfuhr man mit dem nicht unerheblichen Vermögen dieser Bruderschaft. Es bestand aus drei Ackerländern, den sog. "Bruderländern", und den jährlichen Einkünften, bestehend aus 8 Hühnern und einer von Kötter Rohe zu zahlenden Rente von 3 Talern. Mit Zustimmung des Gemeindevorstandes und der Gemeindeglieder sowie der königlichen Regierung in Arnberg wurden die Ackerländer der Schulstelle als bleibende Dotation übertragen. Die Einkünfte aus der Verpachtung dieser Länder wurden nun für die Vergütung des Lehrers verwendet. Zur Deckung der jährlichen Gottesdienst- und Bewirtungskosten des Hüstener Pfarrers standen sie jetzt nicht mehr zur Verfügung.

Mit diesen für die Kirche ungünstigen Folgen hatte Pfarrer Lohn - mitverantwortlich für die Auflösung der Bruderschaft - nicht gerechnet. Da auch die politische Gemeinde nicht bereit war, diese Kosten zu übernehmen, entschied er kurzerhand, den Gottesdienst in Müschede, auch am Hubertusfest, sowie die Beichtgelegenheit der Kinder zu Weihnachten und in der Osterzeit, einzustellen, solange die Kosten von der Gemeinde nicht übernommen würden. Diese, für die Müscheder unakzeptable Entscheidung bewirkte ein Umdenken zugunsten der früheren Bruderschaft, die seit Jahrhunderten ganz selbstverständlich die Kosten des Gottesdienstes und die Bewirtung des Pfarrers und seines Küsters übernommen hatte.

### *Die Auflösung war null und nichtig*

Aufgrund einer Beschwerde der Müscheder gegen die überzogene Reaktion des Hüstener Pfarrers wendete sich das Paderborner Kapitular-Vikariat (Generalvikariat) mit einem Schreiben vom 19. Dezember 1844 an den Landrat von Lilien zu Arnberg. Es wurde geltend gemacht, dass die Müscheder St. Hubertusbruderschaft eine zu religiösen Zwecken gegründete Gesellschaft war. Ihr Hauptzweck diene der religiösen Erbauung durch gemeinschaftlichen, öffentlichen Gottesdienst an bestimmten Tagen und die Förderung der brüderlichen Liebe. Zu diesem Zweck wurde der Gottesdienst abgehalten und zu diesem Zweck war von der Bruderschaft

die Kapelle zu Müschede erbaut und unterhalten worden. Das Traktement, welches jährlich für sämtliche Mitglieder der Bruderschaft veranstaltet und aus dem Bruderschaftsvermögen bezahlt wurde, sollte nur den Zweck haben, die brüderliche Liebe unter den Mitgliedern zu wecken und zu erhalten.

Die Hubertusbruderschaft war somit ein kirchliches Institut und hätte ohne Zustimmung des Generalvikariats nicht aufgehoben und ihr Vermögen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen. Die Aufhebung der Bruderschaft im Jahre 1826 war aber ohne deren Zustimmung geschehen und eben deshalb "null und nichtig". Die noch lebenden Mitglieder der aufgehobenen Bruderschaft bestanden darauf, dass der Gottesdienst zu Müschede nach wie vor abgehalten werden sollte und behaupteten, die Aufhebung im Jahre 1826 sei einseitig durch den damaligen Gemeindevorstand veranlasst



*Felix Joseph Michael Freiherr von Lilien, Landrat des Kreises Arnberg von 1853 bis 1883. Unter ihm kam es zur Neugründung der Müscheder Bruderschaft; zahlreiche Schreiben hierzu tragen seine Unterschrift.*

worden, ohne dass man sie um ihre Zustimmung gefragt habe. Demzufolge war die Aufhebung auch aus diesem Grunde "null und nichtig". Abschließend wurde der Landrat aufgefordert, die Kosten für die Abhaltung des jährlichen Gottesdienstes in Müschede aus dem Schulfonds oder aus der Gemeindekasse künftig zu zahlen und die für die Jahre von 1826 bis 1837 ausgebliebenen Zahlungen nachzutragen.

Das Schreiben enthält einen Zusatz, in dem Pfarrer Lohn die von seiner Auffassung abweichende Haltung des Generalvikariats noch einmal zusammenfassend mit-

geteilt wurde. Abschließend heißt es: "Wie Sie dies so ganz haben übersehen können, kann nur sehr auffallend sein, und gereicht Ihnen wahrlich nicht zum Lobe, sondern nur zum Vorwurf." Pfarrer Lohn starb einige Monate später, sein Nachfolger wurde Pfarrer Schlüter.

### *Die Mitglieder werden aktiv*

Zu diesem Zeitpunkt lebten unter den "Alteingesessenen" noch 15 ehemalige Mitglieder der Hubertusbruderschaft. Obwohl diese sich über die eindeutige Haltung des Generalvikariats natürlich freuten, waren sie enttäuscht darüber, dass die immer wieder geforderte Neugründung der Bruderschaft mit keinem Wort erwähnt worden war. Aus ihren Reihen formierte sich nun eine Gruppe von 11 Personen (s. unten) mit dem Ziel, die Neugründung der Bruderschaft voranzubringen. Im August 1845 trafen sie sich mit den wichtigsten Interessenvertretern zu einer entscheidenden Verhandlung. Anwesend waren:

*A Vom Kirchenvorstand:*

1. *der Pfarrverweser Mönikes von Hüsten,*
2. *der Rentmeister Altstädt als Vertreter des Herrn Grafen von Fürstenberg zu Herdringen,*
3. *der Rendant Becker von Hüsten.*

*B Vom Müscheder Schulvorstand:*

1. *der Pfarrverweser Mönikes von Hüsten,*
2. *der Gemeindevorsteher Wiesehoff von Müschede,*
3. *der Schulvorsteher Lingemann von da,*
4. *der Schulvorsteher Lentmann von da.*

*C Von den ehemaligen Mitgliedern der Hubertusbruderschaft:*

*Wiesehoff, Lingemann, Lentmann, Voß, Weber, Kötter, Rocholl, Michel, Sinn, Tillmann, Michel und Rihse als Vormünder der minderjährigen Kinder der Stuten.*

*D Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Müschede, welcher von 5 Verordneten vertreten wird:*

1. *Vorsteher Wiesehoff und die Verordneten*
2. *Lingemann,*
3. *Voß,*
4. *Michel und*
5. *Tillmann.*

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Es wird allseitig anerkannt, dass die von Seiten des Gemeindevorstandes unter dem 29. Januar 1826 gemachte Schenkung an den Schulfonds zu Müschede nicht als gültig anzuerkennen ist und zurückgenommen werden soll.

Dagegen wolle man, um den Lehrer als Nutznießer der 3 Parzellen (Bruderländer) für den Verlust zu entschädigen, von Seiten des Schulvorstandes beschließen, das Schulgeld von zur Zeit 12 Silbergroschen auf 20 Silbergroschen pro Kind zu erhöhen. Bei zur Zeit 90 Kindern wäre das eine angemessene Entschädigung von 24 Reichstalern. Man hoffe auf eine Genehmigung dieser Regelung durch die Königliche Regierung in

Arnsberg.

Zu den von der Kapellenkasse zurückgeforderten Kosten der Bruderschafts-Gottesdienste erklärte die Versammlung, dass man diese Forderung des nunmehr verstorbenen Pfarrers Lohn resp. dessen Erben abweisen müsse, weil dies Sache des Hüstener Pastorats sei. Zum Schluss der Verhandlungen wurde Lehrer Hüttemann hinzugezogen. Er erklärte sich mit der ihm betreffenden Vereinbarung einverstanden.

Mit diesem einmütig gefassten Beschluss war auf örtlicher Ebene der Frieden wieder hergestellt. Nun wartete man auf die Entscheidung der Königlichen Regierung zu Arnsberg. Sie kam zwei Jahre später, am 23. Januar



*Johann Suibert Seibertz (1788-1871), der bekannte westfälische Geschichtsforscher; wurde um eine Stellungnahme zur Geschichte der Müscheder St. Hubertusbruderschaft gebeten.*

1847. Zunächst wurde von dort festgestellt, dass die o. g. Vereinbarung, anders als im Schreiben vom 24. August 1845 dargestellt, ohne Zustimmung des Müscheder Lehrers getroffen worden sei. Der beabsichtigten Erhöhung des Schulgeldes zur Entschädigung des Lehrers könne man nicht zustimmen, weil dadurch der unbemittelten Klasse der Schulbesuch noch mehr erschwert würde. Nur wenn alle Beteiligten, einschließlich Lehrer, darüber einig wären, dass die Rückgabe der Grundstücke erfolgen soll und die vollständige Entschädigung des Lehrers auf andere zulässige Weise sichergestellt werden kann, "würden wir unsere Genehmigung einer solchen Vereinbarung nicht versagen".

Pfarrer Schlüter hatte die Pfarrstelle in Hüsten gerade erst angetreten und war mit dem Fall "Hubertusbruderschaft" noch nicht vertraut. Er bat daher das General-

vikariat in Paderborn, das Schreiben der Regierung zu beantworten. Dieses sah jedoch keine Veranlassung, mit der Königlichen Regierung in "Communication" zu treten. Pfarrer Schlüter wurde mitgeteilt, dass es ihr lediglich um die Begleichung der ausstehenden Zahlungen gehe, die früher von der Hubertusbruderschaft aus ihrem Vermögen an den Hüstener Pfarrer und Küster gezahlt worden seien. Solange die Bruderschaft nicht zu erkennen gäbe, dass sie nach Rückgabe ihres Vermögens diese Verpflichtung wieder übernimmt, bestände keine Veranlassung, sich wegen der Herausgabe der fraglichen Grundstücke mit der Regierung auseinanderzusetzen. Pfarrer Schlüter wurde gebeten, diese Frage zunächst mit den ehemaligen Mitgliedern der Bruderschaft zu klären. Im übrigen wurde der Bruderschaft wegen der ablehnenden Haltung der Königlichen Regierung zu Arnberg empfohlen, sich in dieser Angelegenheit direkt "an des Königs Majestät in Berlin" zu wenden.

### *Eine Eingabe an den König bringt die Wende*

Daraufhin richtete Pfarrer Schlüter nach einem Abstimmungsgespräch in Müschede am 15. März 1849 für die Bruderschaft eine Eingabe an das Königliche Ministerium in Berlin. Gleichzeitig teilte Pfarrer Schlüter dem Generalvikariat in Paderborn mit, die Bruderschaft in Müschede habe die Beschwerde gegen die Königliche Regierung in Arnberg an das Königliche Ministerium in Berlin eingereicht. Die Antwort traf ein Jahr später, am 20. Mai 1850, in Müschede ein. Sie hat den folgenden Wortlaut:

*Der Hubertus-Bruderschaft wird auf die Vorstellung vom 15. März nach Eingang der darüber erforderten Berichte der Königlichen Regierung zu Arnberg eröffnet, daß, bevor die Herausgabe der von den Gemeindepriestern zu Müschede unter dem 29. Januar 1826 dem dortigen Schulfonds überwiesenen, der Hubertus-Bruderschaft gehörigen 3 Grundstücke ausgeführt werden kann, für den dortigen Lehrer eine angemessene Entschädigung reguliert werden muß, da derselbe im Verwaltungswege nicht angehalten werden kann, ohne solche den bisherigen Nutzungsbesitz aufzugeben. Wegen Regulierung dieser Entschädigung habe ich die Königliche Regierung zu Arnberg mit Anweisung versehen, von welcher der Hubertus-Bruderschaft demnächst weitere Eröffnung zugehen wird.*

*An die Hubertusbruderschaft, zu Händen des Vorstehers Wiesehoff zu Müschede.*

Wenn das Schreiben des Königlichen Ministeriums auf den ersten Blick auch keine Neuigkeiten enthielt, so hatte es doch bewirkt, dass die Müscheder von den beteiligten Behörden nun ernster genommen wurden - unter den Augen des Königs musste die bisherige Zermürbungstaktik aufgegeben werden. Dies zeigt das präzise und konstruktiv formulierte Schreiben der Amtsverwaltung vom 5. Dezember 1849 an Pfarrer Schlüter, der gebeten

wird, bei der Aufklärung der folgenden 13 die Bruderschaft betreffenden Punkte behilflich zu sein:

1. *Ob der Hubertusbruderschafts-Verein zu Müschede in seiner ursprünglichen und späteren Verfassung ein Privatverein oder*
2. *ob derselbe eine berechnete Corporation ist,*
3. *weshalb 1826 eine Auflösung erfolgt ist,*
4. *wie solche erfolgt ist,*
5. *welche Stiftungsbedingungen vorliegen,*
6. *welcher Art die seit 1826 anscheinend neu gebildete Bruderschaft ist,*
7. *Rechtsgrund derselben in Bezug auf die Nachfolge der früheren Bruderschaft,*
8. *ob und welche Statuten die Bruderschaft hat,*
9. *ob Protokollbücher vorhanden sind,*
10. *ob die Bruderschaft ein Hypothekenfolium hat,*
11. *ob dieselbe sich auf Synodal-Statuten beruft, welche Synodal-Statuten damit gemeint sind,*
12. *ob die alte Bruderschaft unter bischöflicher Genehmigung entstanden ist,*
13. *ob und mit welcher kirchlichen Stiftung der Bruderschafts-Fonds beschwert ist.*

Pfarrer Schlüter ließ sich in seiner Erwiderung vom 27. Dezember 1849 auf die differenzierte Fragestellung nicht ein und stellte nach einer Abstimmung mit dem Generalvikariat in Paderborn fest, dass ihm keine Säkularstatuten bekannt seien, denen die Bruderschaft ihre Entstehung zu verdanken habe, sowie auch überhaupt die Bruderschaften in der katholischen Kirche nicht durch Gesetze entstanden seien. Ebenso wenig sei ihm bekannt, ob die besagte Bruderschaft die Genehmigung des Bischofs erhalten habe. Nach Ansicht des Generalvikariats sei es in der vorliegenden Sache aber auch nicht nötig, die rechtliche Existenz der Bruderschaft als neue kirchliche Corporation erst noch urkundlich auszuweisen, da dieselbe seit urdenklichen Zeiten bestand und Vermögen besessen habe. Ihre Auflösung sei ohne die Zustimmung der Mitglieder und der geistlichen Ebene, bloß durch den Gemeindevorstand und der Staatsbehörde erfolgt und darum null und nichtig. Die Bruderschaft bestehe rechtlich noch und habe rechtlich nicht aufgehört zu existieren. Sie könne mit vollem Recht der ihr durch unbefugte Dritte widerrechtlich entzogenen Länder zurückverlangen.

### *Fortschritte werden sichtbar*

Den Hubertusbrüdern wurde nach diesem Schreiben allerdings klar, dass sich die Rückgabe ihrer Länder noch einige Zeit hinziehen würde. Sie beschlossen daher, die offizielle Neugründung auch ohne eine abschließende Regelung der Vermögensfrage durchzuführen. Man

war inzwischen bereit, in die Pflichten der alten Bruderschaft wieder einzutreten, und mit einer rechtmäßig beschlossenen Vereinsatzung konnte diese Bereitschaft gegenüber dem Generalvikariat und der Königlich-Regierung am besten dokumentiert werden. Pfarrer Schlüter befürwortete diese Vorgehensweise, und so traf man sich am 9. Juni 1850 zur Beratung und Beschlusnahme über die Reorganisation der Bruderschaft. Unter den Alteingesessenen war diese Initiative allerdings umstritten, es erschienen daher nur 7 der 15 noch lebenden ehemaligen Mitglieder, nämlich Rocholl, Michel, Schütte, Voß, Synn, Weber und Müller. Es wurde der folgende Beschluss gefasst:

1. Die aus den 15 Alteingesessenen bestehende Hubertusbruderschaft soll erweitert und jedem Einwohner der Gemeinde Müschede der Eintritt in dieselbe unter den weiter unten folgenden Bedingungen freigestellt werden.

2. Die auf diese Weise erweiterte Gesellschaft verfolgt auch fernerhin die von der alten Hubertusbruderschaft verfolgten Zwecke, nämlich religiöse Erbauung durch gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienst an bestimmten Tagen, zur Weckung und Erhaltung der brüderlichen Liebe. Sie führt darum auch fernerhin den Namen Hubertusbruderschaft, und ihre Mitglieder nennen sich Hubertusbrüder.

3. Das zur Weckung und Erhaltung der brüderlichen Liebe früher stattgefundene Traktement oder Festessen kann den Zeitumständen nach nicht mehr als passend erachtet werden und es soll an dessen Stelle ein gemeinschaftliches öffentliches, anständiges Vergnügen, bestehend in einem gemeinschaftlichen, mäßigen Biertrinken und musikalischer Unterhaltung treten.

4. Der zeitige Pfarrer in Hüsten ist fernerhin, wie auch in früheren Zeiten, der erste Hauptmann der Hubertusbruderschaft. Von ihm allein hängt die Anordnung und Abhaltung des für die Hubertusbruderschaft stattfindenden Gottesdienstes ab. Da derselbe die Anordnung und Leitung des jährlichen, für die Hubertusbruderschaft zu veranstaltenden gemeinschaftlichen Vergnügens nicht übernehmen kann, so wird für diesen Zweck ein zweiter Hauptmann gewählt, welchem zwei Scheffen zur Seite gegeben werden. Die Funktion dieses zweiten Hauptmanns dauert zwei Jahre, die Wahl geschieht von der ganzen Hubertusbruderschaft nach Stimmenmehrheit, es sind alle Hubertus-Brüder zu dieser Wahl von dem Hauptmann zuvor einzuladen, der ausscheidende Hauptmann ist indessen wieder wählbar. Jedes Jahr scheidet einer von den Scheffen durch Los aus und wird an seiner Stelle ein anderer gewählt. Die Wahl geschieht nach Stimmenmehrheit. Der ausscheidende Scheffe ist wieder wählbar, braucht aber die Wahl wider seinen Willen nicht anzunehmen, sowie auch der zweite Hauptmann beim zweiten mal die Wahl ablehnen kann.

5. Nur unbescholtene Personen können als Mitglieder in die Bruderschaft aufgenommen werden. Ausgeschlossen sind daher alle diejenigen, welche wegen schweren Verbrechen von dem Gericht kriminell bestraft sind, ausgeschlossen sind ferner alle dem Laster der Trunkenheit und dem Laster der Unzucht ergebenden Personen sowie auch noch endlich alle diejenigen ausgeschlossen werden, welche in fortwährender Feindschaft mit ihren Mitmenschen leben, und sich mit denselben nicht versöhnen wollen, in dem diese keinen Anspruch auf den Namen eines Hubertusbruders haben und verdienen.

6. Dem zweiten Hauptmann und die ihm zur Seite stehenden Scheffen steht es frei, und wird es ihnen noch als Pflicht auferlegt, solche Hubertusbrüder, welche sich den vorhingenannten Lastern ergeben, gemeinschaftlich aus der Bruderschaft auszustoßen. Dem Ausgestoßenen soll es frei stehen, gegen diese seine Ausstoßung bei dem ersten Hauptmann, nämlich bei dem zeitigen Pfarrer in Hüsten Beschwerde zu führen, bei dessen Entscheidung es aber sein unabänderliches Bewenden hat. Die ausgestoßenen Mitglieder können zwei Jahre nach ihrer Ausstoßung, wenn sie sich durch ein besseres unbescholtenes Betragen dazu würdig gemacht haben, in die Bruderschaft aufgenommen werden.

7. Bei dem jährlich stattfindenden gemeinsamen Vergnügen ist der Genuss von Branntwein und Wein aufs strengste untersagt. Wer sich unterfangen sollte, hierbei diese Getränke zu genießen, wird aus der Bruderschaft ausgestoßen und hört auf, ein Hubertusbruder zu sein. Ausgestoßen wird ferner, wer sich bei diesem Vergnügen berauscht, mit anderen Streit anfängt und sich überhaupt ungebührlich beträgt. Die Ausstoßung geschieht auf dieselbe Weise, wie im vorhergehenden § 6 angegeben worden ist.

8. Über die Zeit, in welcher die frühere Prozession und das zu veranstaltende Vergnügen stattfinden solle, war eine Meinungs-einigung nicht zu erzielen. Die Mitglieder Rocholl, Michel, Müller, Voß und Weber treten dafür ein, dass das Vergnügen an einem Sonntag anfangen und am darauffolgenden Montag die Prozession stattfinden solle. Die Mitglieder Lingemann und Synn fanden es es für besser, dass zuerst an einem Montag die Prozession abgehalten werde und nach deren Beendigung das Vergnügen statfinde, welchem der mitunterzeichnete Pfarrer beirat.

9. Am ersten Sonntag nach dem 19. Mai versammeln sich die sämtlichen Hubertusbrüder nach vorhergegangener Einladung des zweiten Hauptmanns zur Beratung und Beschlusnahme, ob und wann das gemeinschaftliche Vergnügen stattfinden solle.

10. Über die lebendigen als auch über die verstorbenen Hubertusbrüder sollen besondere Bücher angelegt und geführt werden. Als Hubertusbruder kann nur jener eingeschrieben werden, der zwei Jahre vorher als Gast beigewohnt und namentlich am Gottesdienste sich beteiligt hat.

11. Der an bestimmten Tagen des Jahres abgehaltene Gottesdienst wird wie in den früheren Zeiten abgehalten, nämlich in der Weihnachtszeit und in der österlichen Zeit wird eine hl. Messe gelesen, wo dann zugleich die Alten und Schwachen sowie die Schulkinder beichten. Im Sommer wird die Prozession nebst Hochamt und Frühmesse abgehalten, sowie auch Hochamt und Frühmesse am Tage des hl. Hubertus stattfindet. Die Vergütung des Geistlichen für die Abhaltung dieses Gottesdienstes bleibt vorbehalten.

12. In den ersten Wochen nach dem Tode eines Hubertusbruders wird für diesen in der Kapelle eine hl. Messe gelesen, der möglichst alle Hubertusbrüder beizuwohnen haben. Die Vergütung für den Geistlichen wird aus der Kasse der Gesellschaft bestritten.

13. Die Wahl des zweiten Hauptmanns und der beiden Scheffen soll in der nächsten Zeit stattfinden.

In einer weiteren Verhandlung am 13. Juni 1850 konnte über einige o. g. strittige Punkte bereits Einigkeit erzielt werden. Das Mitglied Petersmann welches der



Die Müscheder Jahrgänge 1918 - 1923, aufgenommen um 1931. **Linker Block**, 1. Reihe von unten rechts: Hubert Koch, Karl Michel. 2. Reihe: Fritz Voß, Willi Bräutigam, Johann Sonntag, Heinz Vollmer-Lentmann. 3. Reihe: Anton Vollmer, Alfons Grote, Hans Josef Kaiser, Albert Voß. 4. Reihe: Matthias Rettler, Heinz Kramer, Albert Vogt, Werner Mantoan. 5. Reihe: Johann Jäger, Hubert Franke, unbekannt, Franz Mantoan. 6. Reihe: Josef Oser, unbekannt, unbekannt, Johann Känzler. 7. Reihe: unbekannt, Willi Wälter, Heinz Küpper, Heini Dahlhof. **Rechter Block**, 1. Reihe von unten links: Bruno Schütte, Helmut Gerke, Fritz Känzler, Willi Gerke. 2. Reihe: Clemens Welschoff, Josef Schröer, Ferdi Stodt, Robert Franke. 3. Reihe: Willi Wahle, unbekannt, Franz Schulte, Theo Kunen. 4. Reihe: Heini Stodt, Franz Wältermann, Friedrich Lübke, Willi Fricke. 5. Reihe: Heinrich Vollmer, Theo Oberg, Anton Schütte, Franz Jäger. 6. Reihe: Alfons Vogt, Hubert Mantoan, Franz Schütte, Alfred Becker. 7. Reihe: Franz Rettler, Robert Schuhmacher, Kaspar Hömberg. Lehrer: Fritz Fabri.

Verhandlung am 9. Juni nicht beigewohnt hatte, trat derselben im Allgemeinen bei. Das Mitglied Sonntag wollte überhaupt der Verhandlung vom 9. Juni nicht beitreten und entfernte sich vor der Unterschrift. Zum zweiten Hauptmann wurde Mitglied Theodor Voß, zu Scheffen die Mitglieder Rocholl und Weber gewählt. Die Prozession soll nach Abstimmung am Montag nach Maria Heimsuchung stattfinden und das Vergnügen am Tage vorher anfangen.

### *Das Ziel ist erreicht*

Für den darauffolgenden Freitag hatte der zweite Hauptmann Theodor Voß alle Ortsbewohner eingeladen. Die Protokolle der beiden Verhandlungen vom 9. und 13. Juni wurden laut und deutlich verlesen. Danach

ließen sich 66 Personen aus Müschede und 13 aus den Ortschaften Deinstrop, Hachen, Mellen, Hüsten, Wocklum, Uentrop, Fröndenberg, Dillenburg, Pettingen und Sundern als Hubertusbrüder einschreiben. Es wurde vereinbart, für das erste Jahr pro Person zwanzig Silbergroschen an die Bruderschaft als Einschreibgebühr zu zahlen. Ein Jahr später war die Mitgliederzahl bereits auf 130 angestiegen.

Nun fehlte der neugegründeten Bruderschaft nur noch die Rückgabe der drei Bruderländer. Wegen dieser Angelegenheit wurde noch mehrmals hin und her geschrieben. Einem Schreiben des Generalvikariats vom April 1851 kann dann endlich entnommen werden, dass die Rückgabe der drei Ackerländer an die Hubertusbruderschaft erfolgt ist.

*Hubert Michel*

Redaktion:  
Philipp Daum, Josef Keilig, Hubert Michel, Heinrich Schlinkmann.

Nachdruck ist nur mit Quellenangabe und Genehmigung der Redaktion gestattet.

Quellen: Ortsarchiv Müschede.

Bankverbindung: Sparkasse Arnberg-Sundern (BLZ 466 500 05) Kto.-Nr. 275 072 76.

Mit einer Spende auf das o.g. Konto leisten Sie einen Beitrag zur Finanzierung der Müscheder Blätter.